

Satzung

über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Feuerwehrkosten-Satzung) vom ...

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Bbg BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 22. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Luckenwalde unterhält nach § 3 Abs. 1 Bbg BKG zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr als ihre Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

§ 2 Kostenersatz/Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze entstandenen Kosten ist der Stadt Luckenwalde gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

...

4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 Bbg BKG oder als Verpflichteter nach § 35 Bbg BKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschauen nach § 33 Bbg BKG oder den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bbg BKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Luckenwalde auch Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Stadt Luckenwalde, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Ermittlung der Kostenhöhe erfolgt auf der Grundlage der §§ 4 und 5 dieser Satzung sowie des Kostentarifs (Bestandteil der Satzung).
- (2) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.

§ 4 Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung werden Personal-, Fahrzeug- bzw. Gerätekosten auf Grund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.

...

- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzstunden gemäß dem vorliegenden Einsatzbericht. Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn voll berechnet, die darüber hinaus gehende Einsatzdauer wird auf halbe Stunden aufgerundet. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach anliegendem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für einzelne Geräte gelten Pauschalsätze.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen ein Stundensatz von 33,50 EUR berechnet. In der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben. Treffen beide Voraussetzungen zu, ist der Zuschlag nur einmal zu erheben.

§ 5 Materialkosten

- (1) In allen Fällen, die zum Kostenersatz berechtigen, werden die verbrauchten Materialien, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Kohlendioxid u. ä. Verbrauchsmaterialien sowie deren ordnungsgemäße Entsorgung, zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und/bzw. Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen aktuellen Preis berechnet.
- (2) Zur Abdeckung von Transportkosten der in Abs. 1 genannten Verbrauchsmaterialien wird ein Aufschlag von 10 v. H. zum Mengenpreis erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der im Bescheid ausgewiesene Betrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

§ 7 Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre.

...

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Luckenwalde haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung des kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 45 Bbg BKG durch Angehörige der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (2) Der Kostenpflichtige haftet der Stadt Luckenwalde für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Geräten, Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz oder die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.03.2003, außer Kraft.

Anlage: Kostentarif

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)